



Technische Weisungen

über

Entnahme von Proben und deren Untersuchung bei Verdacht auf Blauzungenkrankheit sowie Bekämpfungsmassnahmen im Seuchenfall

Vom 18.01.2010

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),

gestützt auf Artikel 239c Absatz 3, Artikel 297 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 312 Absatz 6 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401),

erlässt folgende Weisung:

I Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Weisungen technischer Art dienen den Vollzugsorganen als Richtlinie für das Vorgehen im Verdachts- und Seuchenfall bei Blauzungenkrankheit (Bluetongue, BT).
2. Als empfänglich im Sinne dieser Weisungen gelten alle Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart sowie Kameliden und in Gehegen gehaltene Wildwiederkäuer.

II Probenentnahme

1. Zur Untersuchung auf BT werden von Wiederkäuern und Kameliden 5-10 ml Blut in EDTA-Behälter entnommen und auslaufsicher verpackt per A-Post an ein anerkanntes Labor gesendet. EDTA-Proben von Ziegen müssen direkt an das Referenzlabor gesendet werden.
2. Die Proben müssen von einem Untersuchungsantrag begleitet werden. Das Formular enthält mindestens Angaben zu Untersuchungszweck, einsendender Tierarzt/Tierärztin, Tierhaltung (TVD-Betriebsnummer, Name, Adresse, Kanton), Tierart, letztes Impfdatum gegen BT und TVD-Ohrmarkennummern der beprobten Tiere.
3. Die Proben müssen so gekennzeichnet werden, dass sie nicht verwechselt werden können und in Zusammenhang mit dem Antragsformular ohne weiteres auf die Identität und den Halterbestand des beprobten Tieres rückgeschlossen werden kann.

III Laboratorien

1. Nationales Referenzlabor für BT:
Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe IVI
Sensemattstrasse 293
3147 Mittelhäusern
Tel.: 031 848 92 11
Fax: 031 848 92 22
diagnostik@ivi.admin.ch
www.ivi.admin.ch
2. Laboratorien, die diagnostische Untersuchungen zu BT durchführen, bedürfen der Anerkennung durch das BLV (Art. 312 TSV). Für die Anerkennung muss ein Labor den serologischen und genom-spezifischen Nachweis von BT-Viren führen können. Eine aktuelle Liste der anerkannten Laboratorien ist auf der Webseite des BLV publiziert (www.blv.admin.ch).

IV Untersuchungsverfahren und Meldeweg

1. Nur vom Referenzlabor geprüfte und vom BLV genehmigte Test-Systeme dürfen zur Anwendung gelangen. Die vom Hersteller beigelegten Gebrauchsvorschriften sind zu befolgen. Abweichungen sind nur in Absprache mit dem Referenzlabor gestattet.
2. Die Listen der für den serologischen und genom-spezifischen Nachweis von BT zugelassenen Test-Systeme werden auf der Webseite des BLV publiziert (<http://www.blv.admin.ch/>).
3. Im Labor werden die Proben auf Virusgenom und bei nicht geimpften Tieren zusätzlich auf Antikörper untersucht. Für serologische Verfahren kann Blutplasma oder -serum verwendet werden, für genom-spezifische Verfahren ist gut gemischtes EDTA-Blut erforderlich. Alle Proben müssen in jedem Testsystem (ELISA und PCR) doppelt angesetzt werden.
4. Bei genom-spezifischen Verfahren muss eine testunabhängige, schwach positive Referenzprobe mitgeführt werden (erhältlich beim Referenzlabor). Die Werte dieser Referenzprobe müssen im erwarteten Bereich reagieren und aufgezeichnet werden. Dem Referenzlabor müssen diese Aufzeichnungen auf Anfrage vorgelegt werden.
5. Das BLV bewilligt die genom-spezifische Untersuchung von Poolproben in anerkannten Laboratorien, sofern diese in den vom Referenzlabor durchgeführten Ringversuchen eine genügende Sensitivität erreichen. Für den genom-spezifischen Nachweis dürfen bis max. 5 Proben in einem Pool untersucht werden, vorausgesetzt die Proben stammen alle von klinisch gesunden Tieren. Fällt eine Poolprobe positiv aus, müssen die darin enthaltenen Proben einzeln nachgetestet werden.
6. Alle Laborbefunde müssen dem Einsender und Auftraggeber schriftlich mitgeteilt werden. Zudem werden die Laborergebnisse regelmässig an die zentrale Labordatenbank des BLV übermittelt.
7. Virusgenom positive Resultate müssen zusätzlich dem zuständigen kantonalen Veterinäramt gemeldet werden. Die genom-positiven Proben müssen zur Typisierung an das Referenzlabor weiter geleitet werden. Alle Ergebnisse der Typisierung werden vom Referenzlabor an das BLV gemeldet (per E-Mail).

V Vorgehen und Massnahmen

Verdachtsfall

1. Verdacht auf Blauzungkrankheit liegt vor, wenn klinische Symptome oder epidemiologische Abklärungen bei einem oder mehreren Tieren in einem Bestand mit empfänglichen Arten auf eine Infektion mit BT-Virus hinweisen.
2. Nach der Meldung von Verdachtsfällen an den/die Kantonstierarzt/Kantonstierärztin veranlasst der/die amtliche Tierarzt/Tierärztin die Probenahme bei max. 5 seuchenverdächtigen Tieren.
3. Bis zum Vorliegen der Resultate wird der Tierverkehr eingeschränkt (einfache Sperre 1. Grades) und zur Reduktion des Mückenbefalls sind die Massnahmen gemäss den Technischen Weisungen über den Schutz von Tieren vor Vektoren der Blauzungkrankheit vom 2. Juli 2007 anzuwenden.

4. Kann durch die Laboruntersuchungen kein Virusgenom nachgewiesen werden, gilt der Verdacht als widerlegt und alle Massnahmen im Bestand (Sperrung, Mückenbekämpfung) werden aufgehoben.

Seuchenfall

1. Ein Seuchenfall liegt vor, wenn bei einem oder mehreren Tieren in einem Bestand mit empfänglichen Arten BT-Virus oder Virusgenom nachgewiesen werden konnte.
2. Durch eine einfache Sperrung 1. Grades wird der Tierverkehr eingeschränkt, um eine mögliche Ausdehnung in freie Regionen zu verhindern. Werden empfängliche Tiere direkt zur Schlachtung gebracht, ist vorgängig das Transportmittel mit Insektiziden zu behandeln, um eine Verschleppung von infizierten Mücken zu vermeiden.
3. Verseuchte Tiere, die schwere Symptome zeigen, sind aus Gründen des Tierschutzes zu euthanasieren. Getötete und umgestandene Tiere müssen gemäss Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP, SR 916.441.22) als Tierkörper der Kategorie 1 entsorgt werden.
4. Zur Reduktion des Mückenbefalls sind die Massnahmen gemäss den Technischen Weisungen über den Schutz von Tieren vor Vektoren der Blauzungenkrankheit vom 2. Juli 2007 anzuwenden.
5. Von allen nicht geimpften, empfänglichen Tieren im Bestand werden Proben entnommen und an ein anerkanntes Labor eingeschickt um auf Antikörper untersuchen zu lassen. Bei positivem Resultat wird zusätzlich eine Untersuchung auf Virusgenom durchgeführt. Ist ein anderer Serotyp, als jener mit dem geimpft wurde, am Ausbruch beteiligt, werden auch bei allen geimpften Tieren Proben entnommen und auf Virusgenom untersucht.
6. Der/die Kantonstierarzt/Kantonstierärztin kann bei empfänglichen Tieren Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit anordnen.
7. Die Massnahmen im Bestand können aufgehoben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a. bei seronegativen Tieren wurde durch Nachuntersuchungen nach mindestens 60 Tagen keine Serokonversion festgestellt oder die Grundimmunisierung mit einem Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit vor mindestens 60 Tagen abgeschlossen;
 - b. bei seropositiven, ungeimpften Tieren wurden vor mindestens 60 Tagen Antikörper nachgewiesen;
 - c. bei geimpften Tieren liegt die letzte Impfung nicht mehr als ein Jahr zurück; und
 - d. seit Beginn der Sperrmassnahmen geborene Tiere wurden mit negativem Resultat auf Virusgenom untersucht.
8. Während vektorfreier Perioden kann der/die Kantonstierarzt/Kantonstierärztin die Massnahmen im Seuchenfall teilweise oder ganz aufheben.

VI Ausnahmen bei speziellen Bedingungen

Wildwiederkäuer

1. Im Seuchenfall bei in Gehege gehaltenen Wildwiederkäuern kann auf Bestandesuntersuchungen und Massnahmen gegen den Mückenbefall verzichtet werden, wenn alle Tiere gegen die Blauzungenkrankheit geimpft werden.
2. In wissenschaftlich geführten Zoos und Tierparks können die Untersuchungen und Massnahmen bei empfänglichen Tieren auf abgesonderte Kompartimente beschränkt werden. Das konkrete Vorgehen muss mit dem zuständigen kantonalen Veterinäramt abgesprochen und von diesem gutgeheissen werden.

Tierspital

1. Kliniken der Vetsuisse-Fakultät können nach der Bestandesuntersuchung (Ziffer 15-16) die verseuchten Tiere (Virusgenom positiv) in gebührend entfernten Stallungen absondern. Diese Tiere unterstehen den Massnahmen im Seuchenfall (einfache Sperre 1. Grades, Mückenbekämpfung). Nach der Absonderung kann der Klinikbetrieb in den übrigen Stallungen wieder aufgenommen werden. Bis zur Aufhebung der Seuchenmassnahmen dürfen seronegative oder gegen BT immune Tiere (Antikörper positiv) die Klinik verlassen, wenn in einer höchstens 48 Stunden alten Probe kein Virusgenom nachgewiesen wurde. Die Transportmittel müssen vorgängig mit Insektiziden behandelt werden. Das konkrete Vorgehen muss mit dem zuständigen kantonalen Veterinäramt abgesprochen und von diesem gutgeheissen werden.

Tierhandel und KB-Stationen

1. Für den internationalen Verkehr mit Wiederkäuern und deren Fortpflanzungsprodukten sind die Vorschriften des jeweiligen Empfängerlandes zu beachten. Die spezifischen Bedingungen müssen vom Auftraggeber dem Untersuchungslabor mitgeteilt werden.

Stichproben

1. Die im Rahmen von Überwachungsprogrammen erhobenen Stichproben werden in anerkannten Laboratorien serologisch auf BT-Antikörper untersucht. Nur seropositive Proben müssen anschliessend auf Virusgenom untersucht werden. Virusgenom positive Proben sind zur Typisierung an das Referenzlabor zu senden. Alle Laborresultate aus Stichproben sind gemäss Vorgaben an das BLV zu übermitteln.

VII Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 15.02.2010 in Kraft.

Die vorliegenden Weisungen ersetzen folgende Dokumente, die folglich aufgehoben werden:

- Technische Weisungen über die Massnahmen im Verdachts- und Seuchenfall von Blauzungenkrankheit bei Rindern, Schafen, Ziegen oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Wiederkäuern vom 2. Juli 2007
- Technische Weisungen über Entnahme und Einsenden von Probenmaterial für die Labordiagnose bei einem Verdacht auf Blauzungenkrankheit vom 2. Juli 2007.